

Steuern sparen im Privathaushalt



Mandanten-Info

Steuern sparen im Privathaushalt

1. Einleitung

Die Mehrfachbelastung Beruf – Kinder – Haushalt ist ein Problem, das sich vielen stellt.

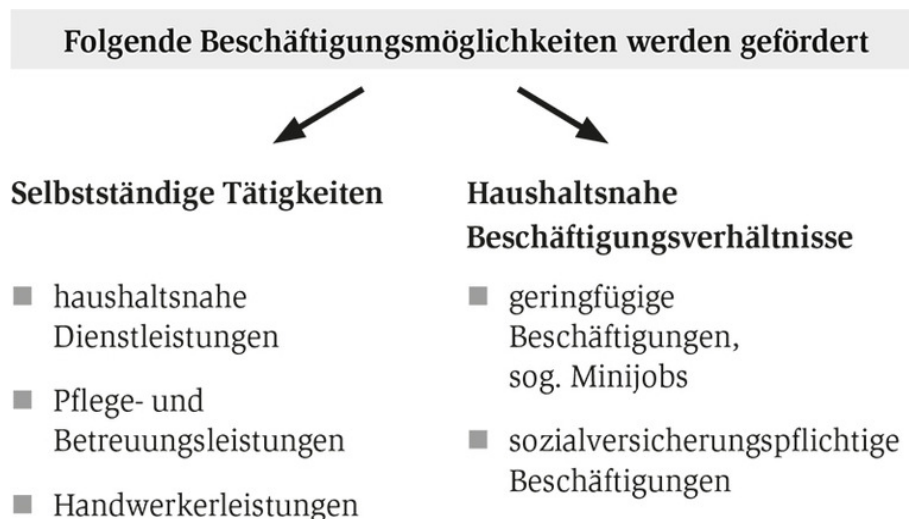
Die Lösung? Externe Hilfe ist gefragt!

Bei der Bewältigung dieser Herausforderung kann beispielsweise eine Haushaltshilfe unterstützen. Hier stellt sich sofort die Frage nach eventuellen steuerlichen Ansatzmöglichkeiten. Der Gesetzgeber fördert haushaltsnahe und familienunterstützende Dienstleistungen – aber auch Handwerkerleistungen – steuerlich.

Die zentrale Vorschrift im Einkommensteuergesetz ist der § 35a EStG. Dass diese Vorschrift in ihrer Anwendung einiges Gewicht hat, zeigt sich daran, dass die Finanzverwaltung mit einem überarbeiteten Anwendungsschreiben vom 10. Januar 2014 zu diesem Themenbereich ausführlich Stellung nimmt.

2. Steuerliche Förderung von Tätigkeiten im Privathaushalt

Die nachfolgende Übersicht zeigt, welche Tätigkeiten in Privathaushalten nach § 35a EStG steuerlich begünstigt sind.



Die Aufwendungen für diese Dienstleistungen oder Beschäftigungen können auf Antrag in der Einkommensteuererklärung bis zu bestimmten Höchstbeträgen direkt von der Steuerschuld abgezogen werden.

Beschränkung auf Arbeitskosten

Die steuerliche Förderung ist auf die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten sowie Verbrauchsmittel (z. B. Schmier-, Reinigungs-, Streugut) beschränkt. Unberücksichtigt bleiben Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren. Der Anteil der Arbeitskosten muss anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Achtung: Nachweis erforderlich

Um die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers geleistet haben. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

2.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Der Begriff des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses werden Tätigkeiten ausgeübt, die einen engen Bezug zum Haushalt haben.

Beispiel: Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, Gartenpflege, Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Hinweis

Hierunter fallen nicht die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprach-, Nachhilfe- oder Musikunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen!

Liegt ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis vor, für das Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden, können 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro steuerlich berücksichtigt werden.

Beträgt der monatliche Brutto-Verdienst der Haushaltshilfe nicht mehr als 450 Euro (= geringfügiges Beschäftigungsverhältnis, sog. Minijob), kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 %, höchstens 510 Euro, im Veranlagungszeitraum beansprucht werden.

Um ein derartiges geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 8a SGB IV handelt es sich, wenn am Haushaltsscheckverfahren teilgenommen wird und die geringfügige Beschäftigung in einem inländischen (auch in der EU bzw. EWR¹ möglich) Privathaushalt ausgeübt wird.²

Hinweis

Da familienrechtliche Verpflichtungen nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein können, sind Beschäftigungsverhältnisse mit im Haushalt lebenden Angehörigen nicht möglich. Das gilt für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entsprechend.

Ausnahme: Mit Angehörigen, die nicht im Haushalt leben (z. B. mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse steuerlich anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden!

Auch bei in einem Haushalt zusammenlebenden Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil jeder Partner auch seinen eigenen Haushalt führt und es deshalb an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt.

¹ Europäischer Wirtschaftsraum

² Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis liegt auch vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

2.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Leistungen verstanden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen und nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören.

Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich von Personen des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigten erledigt werden oder für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

- Beispiele:**
- Reinigung der Wohnung durch einen Putzdienst oder eine selbstständige Putzfrau
 - Umzugsdienstleistungen für Privatpersonen (abzüglich Erstattungen Dritter)
 - Gartenpflegearbeiten (Rasenmähen, Heckenschneiden, etc.)

Für die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen können Sie 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro, im jeweiligen Veranlagungszeitraum von der tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Hinweis

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingegangen werden! Die Angaben zu den haushaltsnahen Dienstleistungen sind im Regelfall der Nebenkostenabrechnung zu entnehmen.

Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind:

- Personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen), selbst wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Diese Leistungen können jedoch zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind.
- die als eigenständige Leistung vergütete Bereitschaft auf Erbringung einer Leistung im Bedarfsfall. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Bereitschaftsdienst Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung ist.

2.3 Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen können zu 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro, im Kalenderjahr steuermindernd geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin - die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigende – Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Absatz 2 Satz 2 EStG).

Begünstigt sind im Falle einer Pflege- bzw. Heimunterbringung beispielsweise die anteiligen Aufwendungen für:

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten in dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege,
- den Wäscheservice, soweit er in dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege erfolgt.

Nicht begünstigt sind:

- Mietzahlungen, wie z. B. die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift,
- die Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen.

2.4 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

20 % der Kosten für Handwerkerleistungen, höchstens 1.200 Euro pro Jahr, können von der Steuerschuld abgezogen werden.

Dies gilt für alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, die in einem inländischen (auch in der EU bzw. EWR liegenden) Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden.

Es ist nicht entscheidend, ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt.

Aufwendungen für Neubaumaßnahmen sind dagegen nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Hinweis

Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt sind begünstigt (BFH, Urteil vom 13. Juli 2011, BStBl 2012 II S. 232). Eine – nachhaltige – Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie ist kein Kriterium und führt nicht zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung.

2.5 Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Die Übersicht zeigt beispielhaft, welche Leistungen steuerlich begünstigt bzw. nicht begünstigt sind.³ Bitte beachten Sie, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abflussrohrreinigung	innerhalb des Grundstücks	außerhalb des Grundstücks		X
Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Anliegerbeitrag		X		
Arbeiten				
1. am Dach	X			X
2. an Bodenbelägen	X			X

³ Bundesministerium der Finanzen, IV C 4 - S-2296b/07/0003 :004 Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 10.01.2014

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
3. an der Fassade	X			X
4. an Garagen	X			X
5. an Innen- und Außenwänden	X			X
6. an Zu- und Ableitungen	soweit innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Austausch oder Modernisierung				
1. der Einbauküche	X			X
2. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X			X
3. von Fenstern und Türen	X			X
Brandschaden-sanierung	soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		X
Breitbandkabelnetz	Installation, Wartung und Reparatur innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Carport, Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Materialkosten sowie ■ Errichtung im Rahmen einer 		X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
		Neubau- maßnahme		
Dachgeschoss- ausbau	Arbeitskos- ten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Materialkosten sowie ■ Errichtung im Rahmen einer Neubau- maßnahme 		X
Gartenpflegearbei- ten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)	Innerhalb des Grund- stücks ein- schließlich Grün- schnittent- sorgung als Nebenleis- tung	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Modernisierungs- maßnahmen (z. B. Badezimmer, Küche)	innerhalb des Grund- stücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Schornsteinfeger	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schorn- stein- Kehrar- beiten ■ Repara- tur- und War- tungs- arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mess- oder Über- prüfungsarbeiten, Feuerstätten- schau 		<p>X</p> <p>X</p>

3. Wann ist die steuerliche Förderung ausgeschlossen?

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG kommt nicht mehr in Betracht, soweit die Aufwendungen zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören oder wie solche behandelt werden.

Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit sachgerecht aufzuteilen.

Werden die Aufwendungen vorrangig als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) berücksichtigt, kommt eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG ebenfalls nicht mehr in Betracht.

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für den Teil der Aufwendungen in Anspruch nehmen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG oder wegen der Gegenrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird.

3.1 Behinderten-Pauschbetrag

Wird von einer pflegebedürftigen Person ein Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch genommen, schließt dies eine Berücksichtigung dieser Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG bei ihr aus.

Das gilt nicht, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 EStG auf den Steuerpflichtigen übertragen wird und dieser für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommt.

3.2 Kinderbetreuungskosten

Ein Abzug der Kinderbetreuungskosten nach § 35a EStG kommt nicht in Betracht, wenn diese dem Grunde nach unter die Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG) fallen.

3.3 Au-pair

Wird ein Au-pair in eine Familie aufgenommen, fallen in der Regel neben den Aufwendungen für die Betreuung der Kinder auch Aufwendungen für leichte Hausarbeiten an. Letztere können als haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG steuerlich berücksichtigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 35a EStG (insbesondere die Zahlung auf ein Konto des Au-pairs) vorliegen.

Wird der Umfang der Kinderbetreuungskosten nicht nachgewiesen, kann ein Anteil von 50 Prozent der Gesamtaufwendungen im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG berücksichtigt werden.

4. Umfang der begünstigten Aufwendungen

Die Höchstbeträge nach § 35a EStG können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden.

Leben z. B. zwei Alleinstehende im gesamten Veranlagungszeitraum in einem Haushalt, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Auf Antrag können jedoch beide eine andere Aufteilung wählen. Das gilt auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

5. Praxisbeispiel: Vorteilhaftigkeit der Steuerbegünstigung

Ein abschließendes Beispiel⁴ soll Ihnen die Vorteilhaftigkeit aufzeigen:

Das Ehepaar A und B beschäftigt eine Haushaltshilfe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV. Die Aufwendungen im Veranlagungszeitraum 2014 betragen einschließlich Abgaben 2.500 Euro. Darüber hinaus sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen in Höhe von 4.000 Euro (Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten) angefallen. Das Ehepaar wird zusammenveranlagt.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2014 wie folgt berechnet:

20 % von 2.500 Euro (§ 35a Absatz 1 EStG)	500 Euro
20 % von 4.000 Euro (§ 35a Absatz 3 EStG)	800 Euro
Steuerermäßigung 2014	<u>1.300 Euro</u>

Für die Steuerermäßigung ist es unerheblich, welcher Ehegatte die Aufwendungen bezahlt hat.

Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen noch Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

⁴ Bundesministerium der Finanzen, IV C 4 - S-2296b/07/0003 :004 Schreiben (koordinierter Ländererlass) vom 10.01.2014

TLC AG
Steuerberatungsgesellschaft

TLC Noack Nitsche LLP
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

TLC Management Consultants GmbH
Unternehmensberatung

TLC nitscheLegal LLP
Rechtsanwaltsgesellschaft

TLC audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



TLC AG
Steuerberatungsgesellschaft
Zimmerstraße 79-80
10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 726 188 460
Fax: +49 (30) 726 188 469
info@tlc.ag
www.tlc.ag